

— **Allgemeine Hinweise zu neuen datenschutzrechtlichen Musterverträgen** —

Die neuen Musterverträge für den Bereich Datenschutz sind darauf ausgelegt, den Anforderungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) des Bistums Fulda gerecht zu werden und bieten im Rahmen des dienstlichen Gebrauchs rechtliche Orientierung bei der Gestaltung von Verträgen hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten.

Die verfügbaren Datenschutz-Musterverträge umfassen zum einen den Bereich der *gemeinsamen Verantwortlichkeit* nach § 28 KDG sowie zum anderen die *Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag* gemäß § 29 KDG.

Die **Datenschutzvereinbarung für gemeinsam Verantwortliche** ist dann anzuwenden, wenn mehrere Parteien gemeinsam über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheiden, sodass eine klare Vereinbarung über die jeweiligen Verantwortlichkeiten erforderlich ist.

Der Anwendungsbereich umfasst hierbei insbesondere vertragliche Konstellationen zum einen zwischen dem Bistum Fulda und den Kirchengemeinden als auch Vertragskonstellationen zwischen dem Bistum Fulda oder seinen Kirchengemeinden und externen kirchlichen oder außerkirchlichen Parteien.

Der **Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)** regelt die vertragliche Beziehung zwischen einem Verantwortlichen und einem Auftragsverarbeiter, der personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet. Der AVV enthält alle erforderlichen Bestimmungen, um den Schutz personenbezogener Daten im Zuge ihrer Verarbeitung sicherzustellen.

Der Anwendungsbereich erstreckt sich lediglich auf vertragliche Beziehungen zwischen dem Bistum Fulda und allen diözesanen Vereinen und Verbänden. Für die Kirchengemeinden sowie für sonstige kirchliche öffentlich-rechtliche Einrichtungen im Bistum gelten hingegen die Bestimmungen des § 29-KDG-Gesetzes.

Für den Fall, dass ein AVV mit einem externen außerkirchlichen Vertragspartner abgeschlossen wird, sollte sich die betreffende kirchliche Vertragspartei, bspw. das Bistum oder eine Kirchengemeinde, zunächst einen Entwurf eines Auftragsverarbeitungsvertrages des außerkirchlichen Vertragspartners vorlegen lassen, diesen auf eventuelle Unstimmigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen prüfen und ggf. eine Unterwerfungsklausel bzw. Anerkennungserklärung hinsichtlich des Kirchlichen Datenschutzgesetzes in diesem Vertragsentwurf ergänzen.

Schließlich ist ferner darauf hinzuweisen, dass die in den Musterverträgen enthaltenen Regelungen zwar umfassend ausformuliert sind, diese jedoch stets an die Umstände des vertraglichen Einzelfalles sowie an die spezifischen Anforderungen einer jeden Vertragskonstellation angepasst werden müssen.

Bei der finalen Vertragsgestaltung kann daher eine Kontaktaufnahme mit dem *betrieblichen Datenschutzbeauftragten* (datenschutz-bistum@bistum-fulda.de) oder der *betrieblichen*

Datenschutzstelle (bds@bistum-fulda.de) notwendig sein, um etwaige vertragliche Besonderheiten zu erfassen und korrekte vertragliche Anpassungen vorzunehmen.

[Stand: November 2024]